

Brüssel, den 3. März 2026
(OR. en)

6964/26

UD 50
CORDROGUE 31
DELECT 42

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 689 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.2.2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Aufnahme bestimmter Ausgangsstoffe für synthetisches Cathinon und Amphetamin in die Liste der erfassten Stoffe

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 689 final.

Anl.: C(2026) 689 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.2.2026
C(2026) 689 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2026

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Aufnahme bestimmter Ausgangsstoffe für synthetisches Cathinon und Amphetamin in die Liste der erfassten Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Drogenausgangsstoffe sind chemische Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ enthält Maßnahmen für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU, während die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates² den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern regelt. Drogenausgangsstoffe können erfasste (in den Anhängen der Verordnungen aufgeführte) oder nicht erfasste Stoffe sein. Durch die beiden Verordnungen werden die in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen³ (im Folgenden „UN-Übereinkommen von 1988“) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beauftragte die Kommission die Drogenagentur der Europäischen Union, die legalen und illegalen Verwendungen der folgenden neun nicht erfassten Stoffe zu bewerten: 3'-Chlorpropiofenon, 2-Brom-3'-chlorpropiofenon, 3'-Methylpropiofenon, 2-Brom-3'-methylpropiofenon, 4'-Methylpropiofenon, 2-Brom-4'-methylpropiofenon, 4'-Chlorpropiofenon, 2-Brom-4'-chlorpropiofenon und Phenyl-2-nitropropen.

Die Drogenagentur der Europäischen Union bestätigte, dass all diese Ausgangsstoffe für die illegale Herstellung von synthetischen Cathinon-Drogen und Amphetamin verwendet werden können, und zwar durch einfache und skalierbare Methoden, die nur eine grundlegende Ausrüstung und minimale Fachkenntnisse erfordern. Die Beschlagnahmen dieser Ausgangsstoffe in der Union haben in den letzten Jahren zugenommen, und es gibt Belege dafür, dass sie für die illegale Drogenherstellung verwendet werden. Dennoch haben einige dieser Ausgangsstoffe auch legitime Verwendungen bei der Herstellung von Arzneimitteln, die in der EU in Verkehr gebracht werden. 3'-Chlorpropiofenon wird bei der Herstellung von Bupropion, einem Arzneimittel zur Behandlung von Depressionen und zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung, eingesetzt. 2-Brom-3'-chlorpropiofenon ist ein Zwischenprodukt bei der Herstellung von Bupropion. 4'-Methylpropiofenon wird zur Herstellung von Tolperison verwendet, einem Muskelrelaxans, das zur Behandlung von Muskelkrämpfen und Spastik aufgrund verschiedener Erkrankungen zugelassen ist. Phenyl-2-nitropropen kann zur Herstellung von Arzneimitteln auf Amphetaminbasis verwendet werden. Darüber hinaus dienen alle diese Ausgangsstoffe in Analyselabors als Referenzstandards.

Die neun Stoffe können leicht zur Herstellung illegaler Drogen verwendet werden, weshalb die Kommission die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 ändern und die Stoffe in Kategorie 1 aufnehmen sollte, da sie das größte Risiko darstellen, wenn sie für die illegale Herstellung abgezweigt werden. Der Handel mit den Stoffen und ihre Verwendung werden damit den strengsten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen: Wirtschaftsbeteiligte und Verwender benötigen eine Erlaubnis, die Ein- und Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, und die Stoffe müssen in gesicherten Räumlichkeiten gelagert

¹ Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Union und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1).

³ ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56.

werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden zwar zu Befolgungskosten führen, insbesondere für Arzneimittelhersteller, die die Ausgangsstoffe verwenden, und ihre Lieferanten, diese Kosten sind jedoch dadurch gerechtfertigt, dass eine Abzweigung der betreffenden Stoffe für die illegale Herstellung von Drogen verhindert werden muss.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ wurden im Rahmen der Vorbereitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Sachverständigengruppe für Drogenausgangsstoffe hat den Vorschlag in ihrer Sitzung am 2. und 3. April 2025 eingehend erörtert, und im Dezember 2025 fand eine abschließende schriftliche Konsultation statt. Die Mitgliedstaaten unterstützten im Allgemeinen die Erfassung der neun Stoffe.

Der Entwurf wurde auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht, um Rückmeldungen einzuholen. Es gingen zwei Beiträge ein: Ein Kleinstunternehmen unterstützte die Initiative, und eine Bürgerin bzw. ein Bürger sprach sich dagegen aus, da nach ihrer bzw. seiner Auffassung solche Entscheidungen nur auf nationaler Ebene getroffen werden sollten. Die Vorschriften für die Kontrolle und Überwachung von Drogenausgangsstoffen sind jedoch seit 1990 auf EU-Ebene harmonisiert, und die Kommission ist vom Europäischen Parlament und dem Rat ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der kontrollierten Stoffe zu erlassen.

Der Entwurf wurde auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert; hierzu gingen keine Stellungnahmen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Kommission ist auf der Grundlage von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und von Artikel 30a der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen anzupassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sind eng miteinander verknüpft. Mit diesen beiden Verordnungen werden die in Artikel 12 des UN-Übereinkommens von 1988 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Es ist daher gerechtfertigt, zwei unterschiedliche Ermächtigungen, die auf zwei verschiedenen Basisrechtsakten beruhen, in einem einzigen delegierten Rechtsakt zu bündeln, da ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen ihnen besteht.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.2.2026

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Aufnahme bestimmter Ausgangsstoffe für synthetisches Cathinon und Amphetamin in die Liste der erfassten Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe¹, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern², insbesondere auf Artikel 30a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 enthält Maßnahmen für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union, während die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern regelt. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 enthalten jeweils eine Liste erfasster Stoffe, die einer Reihe von in diesen Verordnungen vorgesehenen harmonisierten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen.
- (2) Die zuständigen nationalen Behörden wiesen auf einen Anstieg der Beschlagnahmen der folgenden neun nicht erfassten Stoffe hin: i) 3'-Chlorpropiofenon, ii) 2-Brom-3'-chlorpropiofenon, iii) 3'-Methylpropiofenon, iv) 2-Brom-3'-methylpropiofenon, v) 4'-Methylpropiofenon, vi) 2-Brom-4'-methylpropiofenon, vii) 4'-Chlorpropiofenon, viii) 2-Brom-4'-chlorpropiofenon und ix) Phenyl-2-nitropropen.
- (3) 3'-Chlorpropiofenon und 2-Brom-3'-chlorpropiofenon sind Ausgangsstoffe für 3-Chlormethcathinon oder Clophedron (3-CMC). 3'-Methylpropiofenon und 2-Brom-3'-methylpropiofenon sind Ausgangsstoffe für 3-Methylmethcathinon (3-MMC). 4'-Methylpropiofenon und 2-Brom-4'-methylpropiofenon sind Ausgangsstoffe für Mephedron (4-Methylmethcathinon oder 4-MMC). 4'-Chlorpropiofenon und 2-Brom-4'-chlorpropiofenon sind Ausgangsstoffe für 4-CMC (Clephedron oder 4-Chlormethcathinon). Phenyl-2-nitropropen ist ein Ausgangsstoff für Amphetamin.
- (4) 3-CMC, 3-MMC, 4-CMC und 4-MMC sind synthetische Cathinon-Stimulanzien, die unter internationaler und europäischer Kontrolle stehen. Amphetamin ist ebenfalls eine

¹ ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/273/oj>.

² ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/111/oj>.

Kontrollmaßnahmen unterliegende Droge. Diese Drogen können schwerwiegende Risiken für die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft auf Unionsebene darstellen.

- (5) Die Kommission beauftragte die Drogenagentur der Europäischen Union, die neun Stoffe zu bewerten und Informationen über legale und illegale Verwendungen³ bereitzustellen. Der Drogenagentur der Europäischen Union zufolge können die neun Stoffe für die illegale Herstellung von Drogen durch einfache und skalierbare Methoden, die nur eine grundlegende Ausrüstung und minimale Fachkenntnisse erfordern, verwendet werden. Die Beschlagnahmen dieser Ausgangsstoffe haben in den letzten Jahren in der Union zugenommen. Einige von ihnen werden jedoch für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet, die in der EU in Verkehr gebracht werden: 3'-Chlorpropiofenon wird bei der Herstellung von Bupropion, einem Arzneimittel zur Behandlung von Depressionen und zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung, eingesetzt. 2-Brom-3'-chlorpropiofenon ist ein Zwischenprodukt bei der Herstellung von Bupropion. 4'-Methylpropiofenon wird zur Herstellung von Tolperison verwendet, einem Muskelrelaxans, das zur Behandlung von Muskelkrämpfen und Spastik aufgrund verschiedener Erkrankungen zugelassen ist. Phenyl-2-nitropropen kann zur Herstellung von Arzneimitteln auf Amphetaminbasis verwendet werden. Darüber hinaus bestätigt die Drogenagentur der Europäischen Union, dass alle neun betroffenen Stoffe rechtmäßig als Referenzstandards in Analyselabors eingesetzt werden.
- (6) Die neun Stoffe können leicht zur Herstellung illegaler Drogen verwendet werden, und es gibt Hinweise, dass dies in der Union geschieht; die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sollten daher dahin gehend geändert werden, dass die Stoffe in Kategorie 1 aufgenommen werden, da sie das größte Risiko darstellen, wenn sie für die illegale Herstellung abgezweigt werden. Um ein Abzweigen aus den legalen Kanälen zu verhindern, sollten der Handel mit den Stoffen sowie ihre Verwendung den strengsten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen.
- (7) Darüber hinaus würde die Erfassung der neun Stoffe die nationalen Behörden bei der Bekämpfung der illegalen Drogenherstellung unterstützen, da diese Stoffe ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als „Grundstoffe“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates⁴ gelten würden, wenn die Mindestmerkmale von Straftaten in Verbindung mit illegalem Handel mit Grundstoffen festgestellt werden müssen.
- (8) Die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 werden die mit Drogenausgangsstoffen zusammenhängenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1988 in Wien angenommenen und mit dem Beschluss 90/611/EWG des Rates⁵ im

³ [Homepage der Drogenagentur der Europäischen Union | www.euda.europa.eu](http://www.euda.europa.eu).

⁴ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2004/757/oj).

⁵ Beschluss 90/611/EWG des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen

Namen der Union genehmigten Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen gemeinsam umgesetzt. Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den in den genannten Verordnungen enthaltenen Ermächtigungen ist es gerechtfertigt, die Änderungen im Wege eines einzigen delegierten Rechtsakts anzunehmen.

- (10) Für einige der betreffenden Stoffe wurden jedoch legitime Verwendungen bei der Herstellung von Arzneimitteln festgestellt, und einige kommerzielle Labors müssen möglicherweise die anderen Stoffe als Referenzstandards verwenden. Somit besteht ein rechtmäßiger Handel mit den neun Stoffen.
- (11) Der Geltungsbeginn dieser Verordnung sollte daher aufgeschoben werden, damit die Wirtschaftsbeteiligten genügend Zeit haben, die in den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 vorgesehenen Verfahren einzuhalten und insbesondere Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen und die entsprechenden Erlaubnisse zu erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = vier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1990/611/oj>).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN